

Anmeldung zur Schulung von PRO-VARI PLUS (V.5.5)

Ihre Instituts-Anschrift

Name des Instituts	
Ansprechpartner	Funktion
Straße/Hausnummer	Postfach
PLZ, Ort	Telefon
Telefax	E-Mail

1. Grundlagen-Workshop

Software-Schulung PRO-VARI PLUS am PC-Arbeitsplatz + fachliche Schulung

Workshop-Dauer: **2 Tage**

Kosten für 1 Teilnehmer: **1.290,- €**

Kosten für jeden weiteren Teilnehmer: **je 500,- €**

02.07.-03.07.2019 in München

09.07.-10.07.2019 in Köln

2. Fachanwender-Workshop

Fachliche Schulung mit Blick auf die Software PRO-VARI PLUS

Workshop-Dauer: **1 Tag**

Kosten für 1 Teilnehmer: **850,- €**

Kosten für jeden weiteren Teilnehmer: **je 300,- €**

17.09.2019 in Köln

08.10.2019 in München

Teilnehmer 1	Teilnehmer 2
Teilnehmer 3	Teilnehmer 4

Sie haben bereits die aktuelle PRO-VARI-PLUS-Lizenz (V.5.5) im Einsatz?
 PRO-VARI-PLUS-Kunden erhalten bis zu 300,- € Nachlass auf die Schulungsanmeldung.

Preisnachlass für PLUS-Kunden

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
-----------	----------------------

Ihre Buchung an:

parcIT GmbH, Bayenwerft 12 - 14, 50678 Köln

Telefax: +49 221 - 5 84 75 - 302

E-Mail: okular@parcIT.de

Bei Fragen zu Ihrer Bestellung

steht Ihnen Svenja Obenauf gerne zur Verfügung:

Telefon: +49 221 - 5 84 75 - 157

Jeder Workshop findet unter dem Vorbehalt der Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen statt.

Mit Ihrer Unterschrift ist Ihre Anmeldung verbindlich. Eine Zusage unsererseits erhalten Sie, sobald die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Wir informieren Sie selbstverständlich zeitnah.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der parclT für Softwarepflege

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der parclT GmbH (nachfolgend „parclT“ genannt) für Softwarepflege regeln den Erwerb von entgeltlichen Serviceleistungen im Bereich Softwarepflege für das Produkt PRO-VARI durch den Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).

§ 2 Umfang der Softwarepflege

1. Die Softwarepflege umfasst folgende Serviceleistungen:

Hotline-Service: Die telefonische Beratung bei Problemen hinsichtlich der Anwendung der Software. Dieser Beratungsdienst (Support-Team) steht dem Lizenznehmer werktags zwischen 8.30 und 12.30 Uhr sowie 13.30 und 17.30 Uhr zur Verfügung. An den für die Region Köln geltenden gesetzlichen Feiertagen und Brauchumstagen wird kein Support geleistet.

Update-Service: Die Auslieferung von Service-Releases von PRO-VARI, die die Beseitigung aufgetretener Fehler, die Anpassung an neue Versionen von MS Office oder Verbesserungen der Funktionalität (z.B. Redesign der Benutzungsoberfläche oder Beschleunigung des Programmablaufs) beinhalten. Der Update-Service umfasst nicht die Lieferung von Upgrades. Ein Upgrade liegt vor, wenn die Software wesentlich verändert und in ihrer Funktion deutlich erweitert wird. Die Upgrades werden nach den jeweiligen Konditionen der parclT abgerechnet.

2. Die Pflege erfolgt im Rahmen der Fernwartung (Telefon oder Online). Ein Aufwand für Vor-Ort Service wird, soweit nicht explizit schriftlich anders vereinbart, gesondert zu den jeweiligen Konditionen der parclT abgerechnet.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

1. Für einen 6-Monats-Zeitraum wird die Softwarepflege unentgeltlich von der parclT erbracht und ist mit dem Lizenzpreis abgegolten. Die Laufzeit dieser unentgeltlichen Softwarepflege beginnt am 1. Tag des auf das Datum der Bestellung folgenden Monats und endet nach Ablauf von 6 Monaten. Danach kommt ein Softwarepflegevertrag durch die schriftliche Bestätigung der Bestellung des Auftraggebers durch die parclT GmbH, spätestens aber – bei Fehlen einer solchen Auftragsbestätigung – durch Zusendung der ersten Rechnung für die Kosten der bestellten Serviceleistungen zustande. Er wird für eine Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Diese verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Softwarepflegegebühren

1. Die Softwarepflegegebühr beträgt jährlich 18% des Lizenzwertes der genutzten PRO-VARI Module zum Bestelldatum zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Softwarepflegegebühr wird anteilig für die ausstehenden Monate bis zum 31.12. des Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt und zwar 1/12 der jährlichen Softwarepflegegebühr pro Monat. Ab dem zweiten Nutzungsjahr werden die Softwarepflegegebühren am 01.01. des Kalenderjahres einmal jährlich im Voraus abgerechnet.

§ 5 Haftung und Pflichtverletzungen

1. Die parclT haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der parclT, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der parclT, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Die parclT haftet für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber in besonderem Maße vertrauen darf (Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden, maximal jedoch auf einen Betrag in Höhe des fünffachen der jährlichen Servicegebühr des Jahres in dem der Schaden entstanden ist.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese mit ausgeschlossenen oder beschränkten vertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
4. Bei Datenverlust haftet die parclT nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.

§ 6 Datenschutz

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände dem jeweiligen Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz sowie den jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Datenbeständen.
2. Die parclT stellt sicher, dass sie im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages keine Handlungen vornimmt, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen. Im Einzelfall stimmt sich die parclT mit dem vom Auftraggeber zu benennenden Verantwortlichen für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragter) ab.

§ 7 Mitwirkungspflicht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, folgende Mitwirkungsleistungen zu erbringen: Der Auftraggeber hat jede Leistung des Lieferanten unverzüglich zu untersuchen und zu prüfen, nachdem diese erbracht worden ist. Der Auftraggeber trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass die Software nicht störungsfrei arbeitet oder Leistungen von der parclT nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse. Der Auftraggeber wird auftretende Fehler unverzüglich telefonisch bzw. per E-Mail an die parclT melden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Fehler detailliert und nachvollziehbar der parclT zu beschreiben.
2. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in sonstiger Weise unkorrekt, so sind die Leistungspflichten der parclT bis zum Zeitpunkt der Erbringung dieser Mitwirkungspflichten suspendiert.

§ 8 Nutzungsrechte

Der parclT stehen sämtliche Rechte, wie z.B. Urheberrechte an dem Produkt PRO-VARI zu. Das Gleiche gilt für sämtliche Arbeitsergebnisse, Änderungen und Erweiterungen des Produkts, die im Rahmen und im Zusammenhang mit der Softwarepflege entstehen.

§ 9 Allgemeines

1. Der Auftraggeber kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der parclT abtreten.
2. Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Gleichfalls bedarf die Aufhebung dieser Schriftformklausel der Schriftform.
3. Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort, soweit gesetzlich zulässig, ist Köln.